

Vorlage Nr. 467/18

**Betreff: Eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage" -
 Gründung und Besetzung eines Betriebsausschusses**

Status: öffentlich

Beratungsfolge

Rat der Stadt Rheine			04.12.2018	Berichterstattung durch:		Herrn Dr. Lüttmann		
TOP	Abstimmungsergebnis					z. K.	vertagt	verwiesen an:
	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			

Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Produktgruppe 73 Politische Gremien

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein
 einmalig jährlich einmalig + jährlich

Ergebnisplan							
Erträge	€						
Aufwendungen	€						
Verminderung Eigenkapital	€						
Investitionsplan							

Finanzierung gesichert

Ja Nein
 durch

Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt
 sonstiges (siehe Begründung)

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

1. Der Rat der Stadt Rheine beschließt, dass für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage“ ein Betriebsausschuss entsprechend § 4 der Betriebssatzung gegründet wird.
2. Die Ratsmitglieder nehmen zur Kenntnis, dass der Betriebsausschuss die ihm in der Betriebssatzung genannten bzw. gesetzlich festgelegten Aufgaben wahrnimmt.
3. Die Ratsmitglieder fassen ferner folgende Beschlüsse:

Alternative 1:

Die Ratsmitglieder beschließen **einstimmig** einen einheitlichen Wahlvorschlag über die Besetzung des Betriebsausschusses.

Alternative 2:

Da über die Besetzung des Betriebsausschusses kein einheitlicher Wahlvorschlag vorliegt bzw. der einheitliche Wahlvorschlag durch die Ratsmitglieder nicht einstimmig angenommen wurde, stellen die Ratsmitglieder fest, dass die Besetzung des Betriebsausschusses gem. § 50 Abs. 3 Satz 2 GO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang zu erfolgen hat und nehmen diesen vor.

Begründung:

Zu 1.

Die Bildung eines Ausschusses erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Rates. Ist der Betriebsausschuss noch nicht gebildet, werden gemäß § 5 Abs. 6 der Eigenbetriebsverordnung seine Aufgaben vom Hauptausschuss (hier: Haupt- und Finanzausschuss) wahrgenommen.

Zu 2.

Die Aufgaben des Betriebsausschusses sind überwiegend gesetzlich bzw. in der Betriebssatzung geregelt. Gemäß § 5 der Eigenbetriebsverordnung sollen dem Betriebsausschuss keine Aufgaben bzw. Zuständigkeiten aus Bereichen anderer Ausschüsse des Rates übertragen werden.

Zu 3.

Alternative 1:

Der Gesetzgeber geht im § 50 Abs. 3 GO davon aus, dass sich alle Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben, der durch ihren **einstimmigen** Beschluss angenommen wird.

Der Bürgermeister hat sich in der Ratssitzung vor der Abstimmung von dem Einvernehmen zu überzeugen, indem er die Fragen stellt, ob es noch weitere Wahlvorschläge gibt und, falls nicht, ob sich alle Ratsmitglieder auf den vorliegenden Wahlvorschlag geeinigt haben.

Gemäß § 4 der Betriebssatzung besteht der Betriebsausschuss aus 19 Mitgliedern. Hiervon sind je ein/e Vertreter/in des Fördervereins Kloster/Schloß Bentlage e.V., der Europäischen Märchengesellschaft e.V., der Druckvereinigung Bentlage e.V. und der Stiftung zur Förderung von Kloster Bentlage als sachkundige Einwohner mit beratender Stimme zu berufen.

	Mitglied	Vertreter
CDU	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.	1. 2. 3. usw. Alle anderen Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge
SPD	1. 2. 3. 4.	1. 2. 3. usw. Alle anderen Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	1.	1. 2. 3. usw. Alle anderen Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge
FDP	1.	1. 2. 3. usw. Alle anderen Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge
UWG	1.	1. 2. 3. usw. Alle anderen Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge

Die Linke	1.	1. 2. 3. usw. Alle anderen Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge
	Mitglied	Persönlicher Vertreter
Stiftung zur Förderung von Kloster Bentlage	1.	1.
Europäische Märchengesellschaft e. V.	1.	1.
Förderverein Kloster/Schloss Bentlage e. V.	1.	1.
Druckvereinigung Bentlage e. V.	1.	1.

Alternative 2:

Kommt ein solcher einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande oder wird der vorliegende einheitliche Wahlvorschlag von den Ratsmitgliedern nicht einstimmig angenommen, dann ist die Besetzung gem. § 50 Abs. 3 Satz 2 GO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl entsprechend dem mathematischen Proportionalverfahren Hare Niemeyer zu regeln.

Alle Fraktionen und Gruppen können in diesem Falle Wahlvorschläge unterbreiten, wobei grundsätzlich die Möglichkeit von Listenverbindungen besteht. Allerdings dürfen Listenverbindungen nicht dazu führen, dass hieran nicht beteiligte Fraktionen oder Gruppen bei der Verteilung der Ausschusssitze benachteiligt werden. Die Ausschüsse müssen nämlich ein verkleinertes Abbild des Rates sein, in denen sich das politische Meinungs- und Kräftespektrum des Rates widerspiegelt. Daher wird bei der Besetzung der Ausschüsse von Listenverbindungen aus Gründen der Rechtssicherheit und des Minderheitenschutzes abgeraten.

Über die einzelnen Wahlvorschläge haben die Ratsmitglieder jeweils in einem einheitlichen Wahlgang abzustimmen.